



Gemeinde **Affoltern am Albis**

*s' Herz vo
öisere Region*

GEMEINDEVERSAMMLUNG

Politische Gemeinde

Montag, 19. Juni 2017, 19.30 Uhr

Kasinosaal, Marktplatz 1, Affoltern am Albis

GESCHÄFTE

Politische Gemeinde

1. Genehmigung der Jahresrechnung und Sonderrechnung 2016
2. Genehmigung Schliessung der Krippe und Aufhebung des jährlich wiederkehrenden Bruttokredits von Fr. 250'000.--
3. Genehmigung der Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)
4. Bekanntmachungen

Die detaillierten Unterlagen und das Stimmregister liegen bis 19. Juni 2017 während der ordentlichen Bürozeit in der Gemeinderatskanzlei, Marktplatz 1, Affoltern am Albis, auf.

Geschäft 1: Genehmigung der Jahresrechnung und Sonderrechnung 2016

A. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:
Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und der Sonderrechnungen 2016.

B. Weisung

Die Jahresrechnung 2016 der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis, ergänzt mit den Sonderrechnungen über Legate und Stiftungen, schliesst wie folgt ab:

1. Laufende Rechnung

Übersicht	Rechnung 2016	Voranschlag 2016	Rechnung 2015
Total Aufwand	Fr. 70'438'052.32	Fr. 68'915'300	Fr. 76'745'644.43
Total Ertrag	Fr. 72'656'034.61	Fr. 68'658'100	Fr. 78'874'336.59
Ertragsüberschuss	Fr. 2'217'982.29	Fr. - 257'200	Fr. 2'128'692.16

Die Jahresrechnung 2016 der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis schliesst gegenüber dem Voranschlag um Fr. 2'475'182.29 besser ab. Da für das vergangene Rechnungsjahr weder Übergangs- noch Sonderlastenausgleich beantragt wurde, wird der Ertragsüberschuss von Fr. 2'217'982.29 vollumfänglich dem Eigenkapital gutgeschrieben. Das Eigenkapital beträgt neu Fr. 11'934'291.44.

Mit diesem Ergebnis erweist sich der Entscheid des Gemeinderates vom Herbst 2015 als richtig. Damals verzichtete er auf die Geltendmachung von Übergangs- bzw. Sonderlastenausgleichsbeiträgen und der damit zusammenhängenden Steuerfusserhöhung um 5% bzw. 10%. Trotz der künftig weiterhin bevorstehenden finanziellen Herausforderungen ist der Gemeinderat zuversichtlich, dass der Finanzhaushalt der Gemeinde Affoltern am Albis sich weiter verbessern wird.

Die grösste Ergebnisverbesserung von Fr. 813'019.30 konnte bei den Gemeindesteuern erzielt werden. Danebst weisen fast alle Abteilungen geringere Nettoaufwendungen auf als budgetiert. Dies ist einerseits auf generell höhere Erträge und geringere Aufwendungen aufgrund der erfolgreich umgesetzten Sparmassnahmen zurückzuführen, andererseits sind vor allem Projektkosten wegen Verzögerungen verschoben worden. Die Nettoaufwendungen für die wirtschaftliche Sozialhilfe, Zusatzleistungen sowie für Pflegefinanzierungen sind jedoch erneut massiv angestiegen.

	Gliederung nach Sachgruppen	Rechnung 2016	Voranschlag 2016	Rechnung 2015
30	Personalaufwand	Fr. 17'307'032.30	Fr. 17'667'200	Fr. 16'848'105.06
31	Sachaufwand	Fr. 8'770'300.74	Fr. 9'462'500	Fr. 8'941'389.87
32	Passivzinsen	Fr. 687'163.07	Fr. 798'100	Fr. 1'009'435.55
33	Abschreibungen	Fr. 5'932'332.74	Fr. 5'933'200	Fr. 5'700'360.66
34	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	Fr. 0	Fr. 0	Fr. 5'624'056.29
35	Entschädigungen für Dienstleistungen anderer Gemeinden	Fr. 9'873'447.36	Fr. 9'893'000	Fr. 11'364'267.74
36	Betriebs- und Defizitbeiträge	Fr. 24'339'208.58	Fr. 23'343'600	Fr. 24'596'378.90
37	Durchlaufende Beiträge	Fr. 1'533'230.20	Fr. 360'000	Fr. 394'355.10
38	Einlagen in Spezialfinanzierung und Stiftungen	Fr. 245'053.93	Fr. 0	Fr. 2'654.39
39	Interne Verrechnungen	Fr. 1'750'283.40	Fr. 1'457'700	Fr. 2'264'640.87
	Total Aufwand	Fr. 70'438'052.32	Fr. 68'915'300	Fr. 76'745'644.43
40	Steuern	Fr. 19'975'889.55	Fr. 19'084'000	Fr. 19'121'070.70
41	Regalien und Konzessionen	Fr. 14'510.00	Fr. 15'000	Fr. 21'435.00
42	Vermögenserträge	Fr. 1'790'676.43	Fr. 1'730'100	Fr. 3'701'171.61
43	Entgelte	Fr. 18'431'697.84	Fr. 17'748'000	Fr. 18'077'642.38
44	Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung	Fr. 17'110'871.80	Fr. 16'910'300	Fr. 24'014'564.48
45	Rückerstattungen von Gemeinwesen	Fr. 4'693'911.37	Fr. 4'535'600	Fr. 4'500'775.96
46	Beiträge mit Zweckbindung	Fr. 7'121'874.25	Fr. 6'698'500	Fr. 6'715'402.77
47	Durchlaufende Beiträge	Fr. 1'533'230.20	Fr. 360'000	Fr. 394'355.10
48	Entnahmen aus Spezialfinanzierungen und Stiftungen	Fr. 233'089.77	Fr. 118'900	Fr. 63'277.72
49	Interne Verrechnungen	Fr. 1'750'283.40	Fr. 1'457'700	Fr. 2'264'640.87
	Total Ertrag	Fr. 72'656'034.61	Fr. 68'658'100	Fr. 78'874'336.59
	Ertragsüberschuss	Fr. 2'217'982.29	Fr. - 257'200	Fr. 2'128'692.16

Die grössten Abweichungen sind:

Personalaufwand: Der Personalaufwand ist um Fr. 360'167.70 tiefer als budgetiert. Der Hauptgrund dafür ist die Verzögerung der Mandatsübergaben an die gemeindeeigene Berufsbeistandschaft, wodurch die budgetierten Personalkosten von Fr. 336'200.-- nicht eintraten.

Sachaufwand:	Der Sachaufwand schliesst mit Einsparungen von Fr. 692'199.26 ab. Die meisten Abteilungen schöpften den budgetierten Sachaufwand vor allem beim Betriebs- und Verbrauchsmaterial sowie bei Dienstleistungen Dritter nicht aus. Insbesondere bei der Hochbauabteilung sind um Fr. 120'133.64 weniger Dienstleistungen Dritter in Anspruch genommen durch Verzögerungen bei Planungsarbeiten und weniger neuen grossen Bauprojekten.
Passivzinsen:	Es mussten Fr. 110'936.93 weniger Passivzinsen aufgewendet werden. Die neuen Darlehen sind entweder mit einem Zins von 0% oder mit Negativzins aufgenommen worden.
Betriebs- und Defizitbeiträge	Die Nettoaufwendungen für Betriebs- und Defizitbeiträge fielen um Fr. 995'608.58 höher aus als budgetiert. Diese Mehrkosten setzen sich zusammen aus der Auszahlung des Ertragsüberschusses Betriebsamt an die angeschlossenen Gemeinden (+ Fr. 110'609.60), höheren Beiträgen für die stationäre Pflege (+ Fr. 256'658.45) und die ambulante Pflege (+ Fr. 182'346.32), höheren Kosten der KESB (+ Fr. 67'449.55), Minderkosten für familienergänzende Kinderbetreuung sowie Beiträge an Schul-, Kinder- und Jugendheime (- Fr. 134'382.85), tieferem Beitrag an das Familienzentrum infolge Direktauszahlung des Kantonalen Beitrages (- Fr. 73'600.--), höheren Bruttoaufwendungen wirtschaftl. Sozialhilfe (+ Fr. 270'498.68) sowie höheren Bruttoaufwendungen Zusatzleistungen zur AHV/IV (+ Fr. 215'693.--). Die Mehrkosten bei den Pflegekostenaufwendungen sind auf mehr Personen und höhere Pflegebedürftigkeit zurückzuführen. Sowohl bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe als auch bei den Zusatzleistungen ist eine markante Fallzunahme zu verzeichnen, was zu den genannten Mehrkosten führte.
Durchlaufende Beiträge	Diese sind zwar aufwandneutral, doch sind sie um Fr. 1'173'230.20 höher als budgetiert. Per 1. Januar 2016 mussten die Liegenschaften des Finanzvermögens neu bewertet werden, und diese Differenz erfolgte aus der Verbuchung der damit zusammenhängenden Wertveränderungen. Netto resultierte bei der Neubewertung ein Bewertungsverlust von Fr. 803'556.59, welcher direkt dem Eigenkapital belastet wurde.
Einlagen in Spezialfinanzierung und Stiftungen	Im Abwasserbereich resultierte als Folge der Gebührenerhöhung ein Ertragsüberschuss von Fr. 245'053.93, der nicht budgetiert war.
Steuern	Die Einnahmen bei den Steuern lagen um Fr. 891'889.55 höher als budgetiert. Zwar ist bei den Steuern für das laufende Rechnungsjahr nur eine Abweichung von knapp Fr. 4'000.-- zu verzeichnen, doch konnten bei den Steuern der Vorjahre, aktiven Steuerauscheidungen und bei den Nach- und Strafsteuern grosse Mehreinnahmen erreicht werden. Bei den Grundstückgewinnsteuern wurde der budgetierte Ertrag von 3 Mio. Franken um Fr. 781'895.80 verfehlt.
Entgelte	Die Entgelte fielen um Fr. 683'697.84 höher aus als budgetiert. Diese setzen sich zusammen aus höheren Gebührenerträgen, vor allem beim Betriebsamt und dem Bauamt (+ Fr. 241'793.26), Mehreinnahmen bei den Taxen Haus zum Seewadel (+ Fr. 478'850.50), den höheren Klärgebühren (+ Fr. 355'275.55), tieferen Kehrrechtgrundgebühren (- Fr. 106'200.--), höheren Verkaufserlösen im Haus zum Seewadel

(+ Fr. 89'721.75) und tieferen Rückerstattungen, vor allem in der Sozialabteilung (- Fr. 200'292.92).

Anteile und Beiträge ohne Zweckbindung Der Gewinnanteil ZKB war um Fr. 199'134.10 höher als budgetiert.

Rückerstattungen von Gemeinwesen Der Mehrertrag von Fr. 158'311.37 resultiert vor allem aus höheren Bezugsentschädigungen der Gemeindesteuern.

Beiträge mit Zweckbindung Der Mehrertrag von Fr. 423'374.25 resultiert aus höheren Bundes- und Staatsbeiträgen im Sozialen Bereich.

	Gliederung nach Institutionen	Rechnung 2016	Voranschlag 2016	Rechnung 2015
10	Präsidialabteilung	Fr. 1'339'230.99	Fr. 1'862'300	Fr. 1'522'959.03
11	Finanzabteilung	Fr. - 23'173'566.87	Fr. - 21'998'200	Fr. - 21'754'414.78
12	Immobilienabteilung	Fr. 61'730.76	Fr. 346'600	Fr. - 1'406'092.17
13	Hochbauabteilung	Fr. 932'099.01	Fr. 1'174'200	Fr. 930'168.21
14	Tiefbauabteilung	Fr. 1'826'326.10	Fr. 1'934'800	Fr. 1'614'810.46
15	Sicherheitsabteilung	Fr. 1'428'544.49	Fr. 1'366'500	Fr. 1'421'837.89
18	Sozialabteilung	Fr. 15'367'653.23	Fr. 15'571'000	Fr. 15'542'039.20
	Ertragsüberschuss	Fr. 2'217'982.29	Fr. - 257'200	Fr. 2'128'692.16

Die obenstehende Aufstellung zeigt den Nettoaufwand resp. Nettoertrag pro Abteilung/ Ressort. Negative Beträge entsprechen einem Ertragsüberschuss, positive einem Aufwandüberschuss. Mit Ausnahme der Sicherheitsabteilung schliessen alle Abteilungen besser ab. Die markantesten Abweichungen bestehen bei der Präsidial- und der Finanzabteilung. Bei der Präsidialabteilung führen vor allem der um Fr. 199'134.10 höhere Gewinnanteil der ZKB, die Rückerstattung des Betreibungskreises von Fr. 77'036.85 sowie der tiefere Personalaufwand der Verwaltung von Fr. 78'628.60 zu einem um Fr. 523'069.01 tieferen Nettoaufwand. Die um Fr. 813'019.30 höheren Nettoerträge aus Gemeindesteuern, die um Fr. 67'448.10 tieferen Kapitaldienstkosten, um Fr. 154'769.65 höheren Gutschrift für Anteil Abschreibungen Abwasser sowie die höhere Bezugsentschädigung für Gemeindesteuern führen zu einem um Fr. 1'175'366.87 höheren Nettoertrag der Finanzabteilung.

2. Investitionen im Verwaltungsvermögen

a)	Nettoinvestitionen	Rechnung 2016	Voranschlag 2016	Rechnung 2015
	Total Ausgaben	Fr. 4'610'080.27	Fr. 5'974'000	Fr. 11'602'292.95
	Total Einnahmen	Fr. 748'353.27	Fr. 1'102'000	Fr. 9'692'181.80
	Nettoinvestitionen	Fr. 3'861'727.00	Fr. 4'872'000	Fr. 1'910'111.15
b)	Finanzierung I			
	Nettoinvestitionen	Fr. 3'861'727.00	Fr. 4'872'000	Fr. 1'910'111.15
	Abschreibungen Verwaltungsvermögen	Fr. 5'621'708.10	Fr. 5'675'000	Fr. 5'368'792.85
	Ertragsüberschuss Laufende Rechnung	Fr. 2'217'982.29	Fr. -257'200	Fr. 2'128'692.16
	Finanzierungsüberschuss I	Fr. 3'977'963.39	Fr. 545'800	Fr. 5'587'373.86

Die Nettoinvestitionen im Betrag von Fr. 3'861'727.-- fallen gegenüber dem Voranschlag um Fr. 1'010'273.-- tiefer aus. Dieser Betrag setzt sich aus tieferen Investitionen in allen Abteilungen zusammen. Entgegen dem Budget sind einzelne Vorhaben nicht realisiert oder verschoben worden. Zudem sind weniger Kanalisationsanschlussgebühren eingegangen. Nachfolgend sind die wesentlichsten Abweichungen dargestellt:

Immobilienabteilung

- Umzug/Sanierung Dorfmuseum Da dieses Projekt einstweilen nicht weiter verfolgt wird, sind die budgetierten Fr. 150'000.-- nicht investiert worden.
- Haus zum Seewadel Durch die Verzögerung bei der Planung infolge einer Beschwerde im Submissionsverfahren sind Fr. 252'502.25 weniger Planungskosten entstanden als budgetiert.
- Mobiliar Gemeindezentrum Es musste kein Mobiliar angeschafft werden. Budgetiert waren Fr. 50'000.--.
- übrige Investitionsbeiträge Investitionsbeiträge des Bundes in der Höhe von Fr. 55'984.-- für das Mehrzweckgebäude Büelstrasse waren nicht budgetiert.
- Schwimmbad Stigeli Es waren keine Investitionen für Werterhaltung Hochbauten nötig. Im Budget waren dafür Fr. 20'000.-- vorgesehen.

Tiefbauabteilung

- Sanierung Siedlungsentwässerungsanlagen Die Sanierung des Kanals Mettenholz wird teurer als budgetiert und der Baufortschritt weiter als vorgesehen. Daraus entstanden um Fr. 572'286.15 höhere Investitionen.
- Neubau Siedlungsentwässerungsanlagen Die um Fr. 77'640.30 höheren Investitionen entstanden durch die Rückstellung der Kosten für den Deckbelag im Projekt Industriestrasse/im Spitzen Stein, der nicht budgetiert war.
- Investitionsbeitrag Kläranlage Der Anteil war um Fr. 145'094.53 tiefer, da hauptsächlich für Studien und Analysen weniger investiert wurde.
- Planungsausgaben Es wurden keine Planungsausgaben für die Generelle Entwässerungsplanung GEP getätigt. Im Budget waren dazu Fr. 50'000.-- vorgesehen.
- Kanalisationsanschlussgebühren Infolge Verzögerungen in einem Projekt sind um Fr. 119'936.-- tiefere Kanalisationsanschlussgebühren eingegangen.
- Strassenerneuerungsprogramm Infolge zeitlicher Verschiebung einzelner Projekte sowie günstigeren Ausführungskosten sind Fr. 250'327.95 weniger investiert worden.
- Rückerstattungen Gde-strassen Die Rückerstattungen aus Erschliessungskosten in der Höhe von Fr. 29'099.15 waren nicht budgetiert.

- Fussgängerschutzinsel Mühlebergstrasse
Wegen Einsprache wurde das Projekt nicht realisiert. Budgetiert waren Fr. 30'000.--.
- Beitrag an Obfelder- und Moosbachstrasse
Die Bauarbeiten sind abgeschlossen und eine Rückstellung aus dem Vorjahr in der Höhe von Fr. 105'033.80 konnte aufgelöst werden.
- Rückerstattungen
Der Staatsbeitrag an die Obfelder- und Moosbachstrasse wurde fälschlicherweise sowohl im Vorjahr restanziert wie auch fürs 2016 budgetiert. Der Staatsbeitrag ist 2016 eingetroffen und die Restanz von Fr. 110'000.-- aufgelöst.
- Neugestaltung Bahnhof
Die budgetierten Fr. 20'000.-- für das Projekt Veloabstellplätze an der Südwest-Seite des Bahnhofs sind nicht beansprucht worden.
- Sanierung Industriegeleise
Die budgetierte Investition von Fr. 50'000.-- wurde nicht beansprucht, da die nötigen Unterhaltsarbeiten von Fr. 22'203.15 in der Laufenden Rechnung verbucht worden sind.
- Sanierung und Ausbau Gewässer
Durch Verzögerungen bei den geplanten Projekten sind Fr. 356'651.05 weniger Ausgaben getätigt worden.
- Brauiweiher Altlastensanierung und Neugestaltung
Die Konkretisierung dieses Projektes hat sich verzögert, weshalb Fr. 163'183.15 weniger Investitionen angefallen sind.
- Sanierung Zwilliker Weiher
Es sind im Jahr 2016 keine Ausgaben getätigt worden. Budgetiert waren Fr. 25'000.--.

Sicherheitsabteilung

- Anschaffung Feuerwehrfahrzeuge
Der budgetierte Ersatz des Wassertransportfahrzeuges in der Höhe von Fr. 50'000.-- wurde auf 2017 verschoben.

Sozialabteilung

- Haus zum Seewadel
Im Haus zum Seewadel sind im Jahr 2016 keine werterhaltende Investitionen getätigt worden. Budgetiert waren Fr. 50'000.--. Für die Erneuerung Haustechnik sind Fr. 29'752.15 weniger investiert worden als budgetiert.

3.	Investitionen im Finanzvermögen	Rechnung 2016	Voranschlag 2016	Rechnung 2015
a)	Nettoveränderungen			
	Total Wertzugänge	Fr. 163'000.00	Fr. 147'000	Fr. 11'447'559.20
	Total Wertabgänge	Fr. 16'000.00	Fr. 0	Fr. 11'588'153.70
	Nettoveränderung	Fr. 147'000.00	Fr. 147'000	Fr. 140'594.50
b)	Finanzierung II			
	Nettoveränderung	Fr. 147'000.00	Fr. 147'000	Fr. 140'594.50
	Finanzierungsüberschuss I	Fr. 3'977'963.39	Fr. 545'800	Fr. 5'587'373.86
	Finanzierungsüberschuss II	Fr. 3'830'963.39	Fr. 398'800	Fr. 5'727'968.36

Die Wertzu- und -abgänge stehen im Zusammenhang mit dem Verkauf einer Parkplatzfläche an der Mühlebergstrasse sowie Erschliessungsbeiträgen Teilgestaltungsplan Sonnenberg.

Der Finanzierungsüberschuss II resultiert aus dem Ertragsüberschuss zuzüglich Abschreibungen, abzüglich Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen sowie Wertzugang im Finanzvermögen.

4.	Bilanzübersicht	Ende 2016	Ende 2015
	Finanzvermögen	Fr. 51'437'977.46	Fr. 48'128'483.67
	Verwaltungsvermögen	Fr. 53'303'410.20	Fr. 55'063'391.30
	Total Aktiven	Fr. 104'741'387.66	Fr. 103'191'874.97
	Fremdkapital	Fr. 85'731'015.37	Fr. 85'720'332.34
	Verrechnungen	Fr. 346'033.73	Fr. 134'037.68
	Spezialfinanzierungen	Fr. 6'730'047.12	Fr. 6'817'639.21
	Eigenkapital	Fr. 11'934'291.44	Fr. 10'519'865.74
	Total Passiven	Fr. 104'741'387.66	Fr. 103'191'874.97

Die grössten Veränderungen innerhalb der Bestandesrechnung (Bilanz) sind bei folgenden Positionen zu verzeichnen:

Finanzvermögen + Fr. 3'309'493.79 infolge Zunahme der flüssigen Mittel und des Kontokorrentguthabens gegenüber der Sekundarschulgemeinde sowie der Abnahme des Grundeigentums infolge Neubewertung

Verwaltungsvermögen - Fr. 1'759'981.10 aus Nettoinvestitionen abzüglich Abschreibungen

Eigenkapital + Fr. 1'414'425.70; diese setzen sich zusammen aus dem Verlust aus der Neubewertung Liegenschaften Finanzvermögen von Fr. 803'556.59 und dem Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung 2016 von Fr. 2'217'982.29.

Per Ende 2016 beträgt der Bestand an kurz- und langfristigen Darlehen 71 Mio. Franken. Dies sind 6 Mio. Franken mehr als im Vorjahr. Mit dieser Erhöhung des Darlehensbestandes wurden die flüssigen Mittel grosszügiger kalkuliert. Zudem werden aktuell die Darlehen mit Minuszins aufgenommen, womit zusätzliche Erträge generiert werden.

5. Fonds und Legate

Fonds für Heimatmuseum

Reinvermögen anfangs Rechnungsjahr	Fr.	155'349.55
Ertragsüberschuss	Fr.	<u>0.00</u>
Reinvermögen Ende Rechnungsjahr	Fr.	<u>155'349.55</u>

Unterstützungsfonds

Reinvermögen anfangs Rechnungsjahr	Fr.	58'199.40
Ertragsüberschuss	Fr.	<u>0.00</u>
Reinvermögen Ende Rechnungsjahr	Fr.	<u>58'199.40</u>

Haus zum Seewadel Fonds

Reinvermögen anfangs Rechnungsjahr	Fr.	119'265.50
Ertragsüberschuss	Fr.	<u>1'100.00</u>
Reinvermögen Ende Rechnungsjahr	Fr.	<u>120'365.50</u>

Legat Albert Hunziker

Reinvermögen anfangs Rechnungsjahr	Fr.	1'164'850.45
Ertragsüberschuss	Fr.	<u>0.00</u>
Reinvermögen Ende Rechnungsjahr	Fr.	<u>1'164'850.45</u>

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung und die Sonderrechnungen 2016 an seiner Sitzung vom 4. April 2017 genehmigt. Er beantragt den Stimmberechtigten diese ebenfalls zu genehmigen.

Affoltern am Albis, 4. April 2017

GEMEINDERAT AFFOLTERN AM ALBIS

Präsident	Schreiber
Clemens Grötsch	Stefan Trottmann

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat die Jahresrechnung 2016 der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis geprüft und an ihrer Sitzung vom 9. Mai 2017 beschlossen:

Aufgrund der finanztechnischen Prüfung durch die externe Prüfstelle Lucio Revisionen ergibt sich, dass die Jahresrechnung 2016 mit den angegliederten Sonderrechnungen den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen und ordnungsgemäss und professionell geführt werden.

Die laufende Rechnung schliesst mit Fr. 70'438'052.32 Aufwand und Fr. 72'656'034.61 Ertrag mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 2'217'982.29 ab. Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital (anfangs Rechnungsjahr Fr. 10'519'865.74) zugeschrieben.

Die Investitionsrechnung zeigt beim Verwaltungsvermögen Ausgaben von Fr. 4'610'080.27 und Einnahmen von Fr. 748'353.27. Daraus resultieren total Nettoinvestitionen von Fr. 3'861'727.00. Im Finanzvermögen wurden Wertzugänge von Fr. 163'000.00 und Wertabgänge von Fr. 16'000.00 verbucht. Dies ergibt eine Nettoveränderung von + Fr. 147'000.00.

Die Bestandesrechnung weist Aktiven und Passiven von je Fr. 104'741'387.66 aus. Das Eigenkapital beträgt neu per Stichtag Fr. 11'934'291.44.

Die RPK beantragt der Gemeindeversammlung die Jahresrechnung 2016 mit den angegliederten Sonderrechnung zu genehmigen.

Affoltern a.A., 9. Mai 2017

Rechnungsprüfungskommission Affoltern am Albis
Präsident: Orlando Rabaglio
Vizepräsident: Claude M. Pfister

Geschäft 2:

Schliessung der Kinderkrippe Kreisel und Aufhebung des jährlich wiederkehrenden Kredites für den Betrieb der Krippe

A. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung:

Der jährlich wiederkehrende Bruttokredit im Betrag von Fr. 250'000.-- für den Betrieb einer gemeindeeigenen Krippe wird aufgehoben und die gemeindeeigene Kinderkrippe Kreisel wird geschlossen.

B. Weisung

Ausgangslage

Im Jahr 2005 gab es in Affoltern am Albis nur die Kinderkrippe Müsliburg und die Tagesfamilien für die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter. Die Nachfrage nach weiteren Betreuungsplätzen stieg stetig. Der Gemeinderat Affoltern am Albis wollte damals den fehlenden Krippenplätzen mit der Schaffung einer gemeindeeigenen Krippe begegnen. Zudem betonte er die Wichtigkeit eines guten Angebots an Betreuungsplätzen als Standortvorteil der Gemeinde.

Damit eine gemeindeeigene Kinderkrippe errichtet werden konnte, wurde den Stimmberechtigten für die Schaffung und den Betrieb einer Kinderkrippe ein jährlich wiederkehrender Bruttokredit im Betrag von Fr. 250'000.-- zur Abstimmung vorgelegt, welcher am 25. September 2005 an der Urne angenommen wurde.

Bei einer geplanten Aufhebung der Krippe muss deshalb auch wieder über die Aufhebung des jährlich wiederkehrenden Kredites beschlossen werden. Gemäss der aktuell gültigen Gemeindeordnung ist die Gemeindeversammlung für die Bewilligung oder Aufhebung von jährlich wiederkehrenden Krediten bis Fr. 300'000.-- zuständig.

Im März 2006 wurde die gemeindeeigene Kinderkrippe Kreisel eröffnet und sie wird seither mit 11 Plätzen geführt.

In den folgenden Jahren wurden in Affoltern am Albis immer mehr Kinderkrippen und Kitas von privaten Anbietern eröffnet. Im Jahr 2014 konnte der Bedarf mit den damals 102 zur Verfügung stehenden Betreuungsplätzen weitgehend gedeckt werden. Die Institutionen führten kaum noch Wartelisten und waren zeitweise sogar unterbelegt. Nicht ausreichend war bis anhin das Angebot an Baby-Plätzen.

Als im Sommer 2016 die Kinderkrippe Müsliburg einen Standort mit einer Gruppe und eine Tagesfamilie mit Krippenbewilligung geschlossen wurden, sank die Anzahl der Betreuungsplätze in Affoltern am Albis auf 81 und die Nachfrage nach Betreuungsplätzen konnte nicht mehr ausreichend gedeckt werden.

Nun wurden im Laufe dieses Jahres bereits 4 neue Gruppen bewilligt. Ein weiteres Bewilligungsverfahren für eine Kindertagesstätte mit vier Gruppen ist hängig. Zuständig für Bewilli-

gung und Aufsicht von Kinderkrippen und Kitas ist das Amt für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich, dem der Gemeinderat Affoltern am Albis diese Aufgabe übertragen hat.

Die Entwicklung der bewilligten und geplanten Betreuungsplätze in Kinderkrippen und Kitas in Affoltern am Albis zeigt sich wie folgt:

	2008	2010	2013	2014	08.2016	05.2017	08.2017 geplant
Anzahl Institutionen	2	3	6	6	4	5	5
Anzahl Plätze	33	44	91	102	81	120	153

Auch nach einer allfälligen Schliessung der Kinderkrippe Kreisel werden in Affoltern am Albis 153 Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Damit kann die Nachfrage über längere Zeit gut gedeckt werden. Es ist davon auszugehen, dass einige der neuen Anbieter aufgrund dieser Angebotssituation je nach Entwicklung der Nachfrage ihre bewilligten Gruppen etappenweise eröffnen werden.

Weitere Betreuungsplätze bietet der Verein Tagesfamilien Bezirk Affoltern an.

Der Gemeinderat ist gemäss Art. 18 Abs. 1 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) verpflichtet, für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter zu sorgen. Er hat die Weiterführung der gemeindeeigenen Kinderkrippe aufgrund der Zunahme von Betreuungsplätzen in Affoltern am Albis bereits früher diskutiert. Heute kann mit Bestimmtheit gesagt werden, dass die privaten Anbieter den Bedarf hinlänglich decken und deshalb eine gemeindeeigene Krippe für die Bedarfsdeckung nicht mehr notwendig ist.

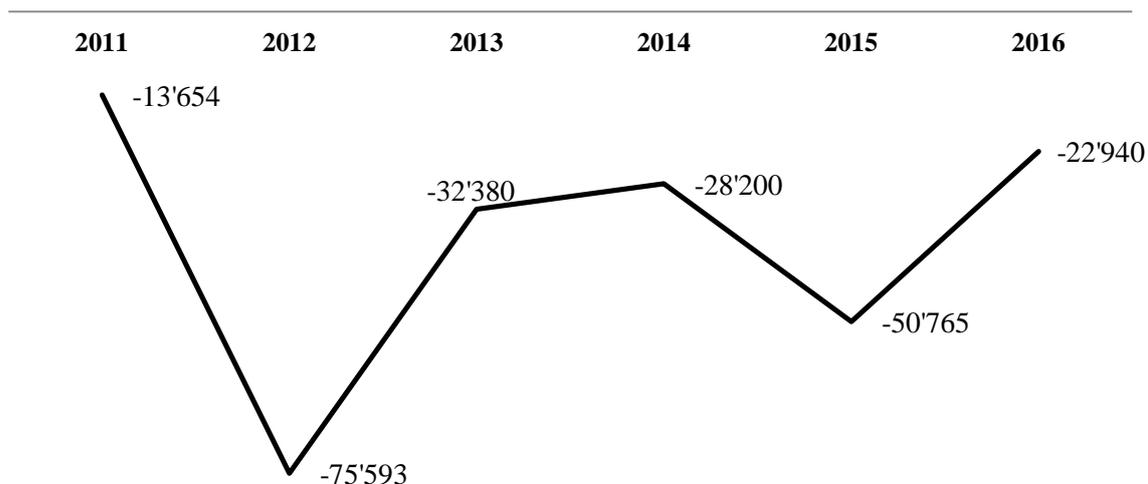
Es gibt weitere gewichtige Gründe, welche für eine Aufhebung der gemeindeeigenen Krippe Kreisel sprechen.

Die Kinderkrippe Kreisel kann nicht kostendeckend geführt werden

Eine Kinderkrippe mit 11 Plätzen kann nicht kostendeckend geführt werden. Die Kinderkrippe Kreisel hat in den letzten Jahren immer Verluste ausgewiesen.

Die effektiven Betriebsdefizite wären noch höher als nachfolgend aufgeführt, weil nicht alle für den Krippenbetrieb relevanten Kosten der Verwaltung auf den Krippenbetrieb umgelegt sind. Aufgrund der weiteren Zunahme von Betreuungsangeboten in Affoltern am Albis müsste damit gerechnet werden, dass die Kinderkrippe Kreisel erneut über längere Zeit unterbelegt ist, was das Betriebsdefizit noch zusätzlich vergrössern würde. Als Institution mit nur einer Gruppe, kann die Krippe Kreisel Schwankungen in der Nachfrage kaum begegnen. Führt eine Institution mehrere Gruppen, kann sie einzelne Gruppen schliessen oder zusammenlegen und damit die Fixkosten senken.

Betriebsergebnis Kinderkrippe Kreisel 2011-2016



Objektfinanzierung der Kinderkrippe Kreisel

Die Kinderkrippe Kreisel wird durch die Übernahme des jährlichen Betriebsdefizits als einzige Institution in Affoltern am Albis zusätzlich als Objekt finanziert, ohne dass in der Krippe ein spezielles Angebot erbracht wird.

Subjektfinanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung

Die Gemeinde Affoltern am Albis praktiziert bei der Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung schon seit längerer Zeit die Subjektfinanzierung. Das heisst, dass nicht einzelne Institutionen sondern die Betreuung der Kinder im Einzelfall - je nach Einkommens- und Vermögenssituation der Eltern - von der Gemeinde mitfinanziert werden. In der neuen Verordnung über die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter, welche die Gemeindeversammlung im Dezember 2016 genehmigt hat, wurde dieses System nochmals bestätigt. Die Subjektfinanzierung hat unter anderem den Vorteil, dass sie den Eltern grosse Wahlfreiheit bezüglich der Betreuungsinstitution für ihr Kind bietet und die Subventionen nicht nur an einzelne Institutionen fliessen.

Die Räumlichkeiten der Krippe Kreisel sind nicht optimal

Die Räumlichkeiten der Kinderkrippe Kreisel im alten Gerichtsgebäude an der Zürichstrasse 136 sind schön, weisen aber einige für einen Krippenbetrieb gewichtige Mängel auf. Die einzige Nasszelle ist für 11 Kinder sehr klein und das Betreuungspersonal verfügt über keine eigene Toilette. Eine Krippe im 3. Stock ohne Lift ist nicht behindertengerecht und verlangt von den Betreuungspersonen überdurchschnittliche Anstrengungen.

Fazit

Der Gemeinderat Affoltern am Albis anerkennt die langjährige gute Führung der Krippe Kreisel und den grossen Einsatz, welche die Mitarbeitenden jeden Tag erbringen. Er ist sich bewusst, dass die Schliessung der Kinderkrippe Kreisel für die Mitarbeiterinnen, die betreuten Kinder und deren Eltern nicht einfach ist.

Der Gemeinderat erachtet es aber als notwendig und richtig, für die Subventionierung der familienergänzenden Kinderbetreuung in vergleichbaren Institutionen das gleiche System für alle anzuwenden. Dieses System ist in Affoltern am Albis die Subjektfinanzierung.

Eine sinnvolle Anpassung der Kinderkrippe Kreisel ist am heutigen Standort nicht möglich. Eine Veränderung oder Vergrösserung an einem anderen Standort ist aufgrund der aktuellen Angebotssituation in Affoltern am Albis nicht angezeigt.

Der Übertritt der Kinder in eine neue Betreuungsinstitution wird gut geplant

Die Gemeinde Affoltern am Albis hat mit dem Verein Fugu, der die Eröffnung einer neuen Krippe im Erdgeschoss an der Merkurstrasse 2b auf August 2017 plant, Kontakt aufgenommen. Die Kita Fugu wird die heutige Leiterin der Kinderkrippe Kreisel anstellen und auch die Lernende übernehmen. Auf Wunsch der Eltern können die heute in der Kinderkrippe Kreisel betreuten Kindern in der Kita Fugu aufgenommen werden. Den Eltern und den betreuten Kindern fällt der Übergang in eine neue Kindertagesstätte leichter, wenn dort ihnen schon bekannte Betreuungspersonen arbeiten. Deshalb wird der Zeitpunkt der Schliessung der Kinderkrippe Kreisel mit dem Zeitpunkt der Eröffnung der Kita Fugu in Affoltern am Albis koordiniert.

Empfehlung

Der Gemeinderat Affoltern am Albis empfiehlt den Stimmberechtigten, gestützt auf die vorangehenden Ausführungen, die Aufhebung des jährlich wiederkehrenden Kredits im Betrag von Fr. 250'000.-- für die Führung einer gemeindeeigenen Krippe und somit der Schliessung der Kinderkrippe Kreisel zuzustimmen.

Affoltern am Albis, 4. April 2017

GEMEINDERAT AFFOLTERN AM ALBIS

Präsident
Clemens Grötsch

Schreiber
Stefan Trottmann

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die RPK hat an ihrer Sitzung vom 9. Mai 2017 die Vorlage betreffend Schliessung der Kinderkrippe Kreisel und Aufhebung des jährlich wiederkehrenden Kredites für den Betrieb der Krippe von Fr. 250'000 beraten und geprüft.

Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2017 der Vorlage zuzustimmen.

Affoltern a.A., 9. Mai 2017

Rechnungsprüfungskommission Affoltern am Albis

Präsident:

Orlando Rabaglio

Vizepräsident:

Claude M. Pfister

Geschäft 3: Genehmigung Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

A. Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, gestützt auf Art. 11 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013, zur Beschlussfassung:

Genehmigung Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

B. Weisung

1. Ausgangslage

Die heute gültige Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) und die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen wurden an der Gemeindeversammlung vom 19. März 2001 beschlossen und von der Baudirektion des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 1766 am 2. August 2001 genehmigt. Zusammen mit den Anhängen I - III bilden sie das Regelwerk, das die Rechte und Pflichten, die Aufgaben und die Finanzierung im Bereich der Abwasserentsorgung festhält.

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) des Kantons Zürich empfiehlt den Gemeinden, deren SEVO älter als 10 Jahre ist, eine Überarbeitung dieser Verordnung, da in der Zwischenzeit einige gesetzliche Vorschriften angepasst wurden.

Zusammen mit einer Zielsetzungsgruppe aus Vertretern der Gemeinden, von Ingenieurunternehmen und Verwaltungsfachleuten wurde durch das AWEL eine neue Vorlage für die Siedlungsentwässerungsverordnung erarbeitet. Diese besteht aus zwei Teilen. Einerseits aus einem normativen Teil, der SEVO, und zum anderen aus einem operativen Teil, den Ausführungsbestimmungen zur SEVO. Dabei wird folgende Idee verfolgt:

Die SEVO regelt die Abwasserentsorgung und die dazu erforderliche Finanzierung auf dem ganzen Gemeindegebiet. Sie legt Rechte und Pflichten der Gemeinden, der Einwohner/innen beziehungsweise der Nutzer/innen der Anlagen sowie die Zuständigkeiten fest. Die SEVO wird von der Gemeindeversammlung beschlossen.

In den Ausführungsbestimmungen zur SEVO werden die Aufgaben und Arbeiten der Gemeinde sowie der Privaten festgelegt. Die Ausführungsbestimmungen fallen in die Kompetenz des Gemeinderates.

Mit dieser Regelung wird der Behörde ermöglicht, die Ausführungsbestimmungen bei Änderungen der Aufgaben schneller und einfacher anzupassen, ohne dafür den Soverän bemühen zu müssen.

Auf die heute gängige Aufteilung der Reglemente in eine Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen und eine Gebührenverordnung wurde aus den oben beschriebenen Gründen verzichtet und die Gebührenverordnung in die neue SEVO integriert. In der SEVO wird definiert, welche Behörde die Kompetenz zur Festlegung der Abwassertarife erhält.

Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

Die Tiefbauabteilung hat die vorliegende Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) sowie die Ausführungsbestimmungen zur Siedlungsentwässerungsverordnung aufgrund der gesetzlichen Vorschriften und nach Mustervorlage des AWEL ausgearbeitet.

Der Gemeinderat hat die neue Siedlungsentwässerungsverordnung geprüft und gegenüber der heute gültigen Verordnung im Wesentlichen folgende Artikel geändert oder ergänzt:

Artikel 11 - Nutzung von Regenwasser und Wasser aus eigenen Quellen

Da eine Regenwassernutzung ökologisch Sinn macht, war diese bisher von der Gebührenpflicht befreit. Neu wird die Verrechnung von genutztem Regen- oder Quellwasser zwingend vorgeschrieben und kann nicht von der Gebührenpflicht befreit werden. Nach Artikel 60a des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes (GSchG) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen die öffentlichen Zwecken dienen, mit Gebühren oder anderen Abgaben den Verursachern überbunden werden. Dabei sind insbesondere die Art und Menge des erzeugten Abwassers, unabhängig von der Bezugsquelle, zu berücksichtigen. Gemäss § 45 des kantonalen Einführungsgesetzes (EG GSchG) erheben die Gemeinden für die Benützung der öffentlichen Abwasseranlagen kostendeckende Gebühren.

Artikel 15

Eine Teilfinanzierung des Gewässerunterhaltes durch die Abwassergebühren (max. 5% der jährlichen Einnahmen) wird möglich.

Artikel 23

Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedenen Parzellenflächen verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche aus der Summe der Geschossflächen ermittelt. Diese Summe der Geschossflächen wurde bisher mit dem Faktor 5 multipliziert. Der Faktor (Multiplikator) 5 bleibt für reine Wohnbauten, für gemischte Nutzung wird neu Faktor 6 und für rein gewerbliche Nutzung Faktor 7 angewendet.

Artikel 24

Muss bei einem Bauvorhaben eine Grundwasserabsenkung vorgenommen werden und wird das anfallende Grundwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, wird dafür eine Gebühr erhoben.

Mit Schreiben vom 1. Juni 2016 nahm das AWEL im Rahmen einer Vorprüfung Stellung zum Entwurf der neuen SEVO und schlug geringfügige Korrekturen resp. Ergänzungen vor. Diese sind in der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) enthalten.

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorliegende Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) zu genehmigen.

Affoltern am Albis, 21. März 2017

GEMEINDERAT AFFOLTERN AM ALBIS

Präsident
Clemens Grötsch

Schreiber
Stefan Trottmann

Die Verordnung im Wortlaut:

Gemeinde Affoltern am Albis

Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO)

1. Einleitung

Die Gemeinde Affoltern am Albis erlässt, gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. E des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 für ihr Gemeindegebiet die nachstehende Siedlungsentwässerungsverordnung.

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt:

1. die Siedlungsentwässerung auf dem gesamten Gemeindegebiet, insbesondere die Versickerung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Abwasser
2. die Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung
3. den Gewässerunterhalt

Art. 2 Vollzugszuständigkeit

Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieser Verordnung. Er sorgt insbesondere für

1. die Planung, die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
2. für die Einhaltung der Vorschriften und Richtlinien zur Reinhaltung der Gewässer bei öffentlichen und privaten Abwasseranlagen,
3. eine zweckmässige Aufsicht über die Verwaltungsstellen, welche die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) operativ umsetzen.

Der Gemeinderat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

Art. 3 Strategische Planung

Der Gemeinderat stellt mittels strategischer Planung langfristig die optimale Leistungserbringung der Siedlungsentwässerung sicher. Die strategische Planung stützt sich auf

1. den Generellen Entwässerungsplan (GEP) und
2. das finanzielle Führungsinstrument

Art. 4 Öffentliche und private Abwasseranlagen

Die öffentlichen Abwasseranlagen umfassen

1. das gemeindeeigene Kanalisationssystem mit allen zugehörigen Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufen, Versickerungsanlagen, Pumpwerken, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen.
2. Abwasseranlagen anderer Gemeinden, und Verbänden oder anderer öffentlicher Träger-schaften, die von der Gemeinde mitbenutzt werden.

Die privaten Abwasseranlagen umfassen alle im Privateigentum stehenden Einrichtungen zum Versickern, Sammeln, Vorbehandeln, Reinigen und Ableiten von Abwasser von privaten Gebäuden, Anlagen und Grundstücken.

Die Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation ist Bestandteil der privaten Abwasseranlagen.

Art. 5 Verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser

Abwasser aus Gebäuden und von überdeckten Flächen ist generell dem verschmutzten Abwasser zuzuordnen.

Der Gemeinderat beurteilt aufgrund der Gesetzgebung und der massgebenden Normen und Richtlinien, ob Regenwasser als verschmutzt gilt.

Art. 6 Anlagen- und Kanalisationskataster

Die Gemeinde führt über das gesamte Gemeindegebiet den Anlagen- und Kanalisationskataster. Dieser informiert über die Eigentumsverhältnisse und bildet die Grundlage für die Ermittlung des Finanzbedarfs der Abwasseranlagen. Er weist die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen aus und die daran angeschlossenen privaten Abwasseranlagen, soweit sie sich ausserhalb von Gebäuden befinden (auch die Versickerungsanlagen).

Die Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind verpflichtet, der Gemeinde die Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung des Katasters notwendig sind.

Art. 7 Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Eigentum der Gemeinde

Die Gemeinde kann privat erstellte Abwasseranlagen in ihr Eigentum übernehmen, wenn sie an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind und der Entwässerung mehrerer Liegenschaften dienen.

3. Besondere Pflichten der Grundeigentümer und Inhaber von Abwasseranlagen

Art. 8 Anschlusspflicht

Innerhalb der Bauzone und im Bereich der öffentlichen Kanalisation muss das verschmutzte Abwasser von Grundstücken in die Kanalisation mit Anschluss an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage eingeleitet werden.

Erweist sich die Abwasserentsorgung von Grundstücken ausserhalb der Bauzonen für die Betroffenen als unzumutbar, kann sich die Gemeinde an der Finanzierung einer gemeinsamen abwassertechnischen Lösung (z.B. Kanalisationsanschluss) beteiligen.

Art. 9 Anschlusspflicht bei neu erstellten Kanalisationen

Schafft der Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Möglichkeit, bestehende Gebäude daran anzuschliessen, sind die Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer verpflichtet, den Anschluss dieser Gebäude vorzunehmen. Er ist mit der Erstellung der Kanalisation oder innert nützlicher Frist zu realisieren.

Art. 10 Pflicht zum Unterhalt und zur Anpassung privater Abwasseranlagen

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der privaten Abwasseranlagen haben dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand sind. In den Grundwasserschutz-zonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglements zu beachten.

Bestehende private Abwasseranlagen sind zulasten der Eigentümerinnen und der Eigentümer an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen

1. bei erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung und der Produktion,
2. bei wesentlichen Umbauten der angeschlossenen Gebäude oder Änderungen der Produktionsart,
3. bei gebietsweisen Sanierungen privater Anlagen,
4. bei baulichen Sanierungen der öffentlichen Kanalisation im Bereich der Anschlussstelle,
5. bei Systemänderungen am öffentlichen Kanalisationsnetz,
6. bei Missständen.

Art. 11 Nutzung von Regenwasser und von Wasser aus eigenen Quellen

Wird Regenwasser oder Wasser aus eigener Quelle für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten verwendet, muss der Nutzer die Abwassermenge nachweisen, die durch den Wasserverbrauch erzeugt wird. Die erforderlichen Wasserzähler sind auf Kosten des Nutzers einzubauen.

Fehlt dieser Nachweis, setzt der Gemeinderat die Benutzungsgebühren aufgrund von Erfahrungswerten fest.

4. Kontrollen und Bewilligungen

Art. 12 Kontrollen

Der Gemeinderat sorgt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht für die periodische Kontrolle der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen und für die Behebung von Missständen. Die Kosten für die Zustandserhebungen werden durch die Abwassergebühren finanziert.

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken müssen den Kontrollorganen jederzeit den ungehinderten Zugang zu den Anlagen ermöglichen.

Art. 13 Bewilligungstatbestände

Eine kommunale Bewilligung ist erforderlich für

1. Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder Aufhebung von Abwasseranlagen,

2. Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser sowie die Wärmerückgabe ins Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisationen,
3. Die Regenwassernutzung für den Betrieb der sanitären Einrichtungen einer Liegenschaft oder für andere abwassererzeugende Tätigkeiten,
4. Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann,
5. Die Einleitung von Abwasser in öffentliche Gewässer.

Behält das übergeordnete Recht eine kantonale Bewilligung vor, leitet die Gemeinde das Gesuch an die zuständige kantonale Stelle weiter.

5. Gewässerunterhalt

Art. 14 Unterhaltsplan

Der Gemeinderat erstellt einen Unterhaltsplan für die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

Art. 15 Teilfinanzierung des Gewässerunterhalts

Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlags der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an den im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

Zu diesem Zweck dürfen bis zu 5% der jährlichen Einnahmen aus den Anschlussgebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden falls nötig angepasst.

6. Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung

Art. 16 Grundsätze

Zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerung erhebt die Gemeinde Abwassergebühren. Die Höhe der Gebühren ist so anzusetzen, dass der Ertrag sämtliche Kosten der öffentlichen Siedlungsentwässerung deckt, insbesondere jene für die Erstellung, Optimierung, Erneuerung und Erweiterung sowie den Betrieb und Unterhalt der Anlagen.

Alle Eigentümer von Grundstücken, Liegenschaften und Anlagen, die Anlagen der öffentlichen Siedlungsentwässerung beanspruchen, sind gebührenpflichtig.

Werden aus den Abwassergebühren weitere Massnahmen, etwa für den Gewässerschutz oder Gewässerunterhalt, finanziert, sind die Gebühren entsprechend zu erhöhen.

Die Gemeinde erstellt und unterhält ein finanzielles Führungsinstrument mit dem Ziel, eine ausreichende und dauerhafte Finanzierung und Gebührenplanung für die öffentliche Siedlungsentwässerung sicherzustellen. Mit diesem Instrument sind die erforderlichen Aufwendungen und Erträge für die nächsten 15 Jahre zu ermitteln und zu planen.

Art. 17 Abwassergebühren und -beiträge

Die Gemeinde erhebt

1. Mehrwertbeiträge von Grundeigentümerinnen und -eigentümern, deren Grundstücke durch die Groberschliessung einen Mehrwert erfahren,

2. Anschlussgebühren für den Anschluss von Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen an die öffentliche Siedlungsentwässerung,
3. Benutzungsgebühren für die Ableitung von Abwasser in die öffentliche Siedlungsentwässerung,
4. Baustellenabwassergebühren.

Art. 18 Bemessung der Mehrwertbeiträge

Die Bemessung der Mehrwertbeiträge richtet sich nach §§ 42 ff. Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (LS 711.1).

Art. 19 Bemessung der Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonen- oder nutzungsgerichteten Grundstücksfläche. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche (in Quadratmetern) wird die effektive Grundstücksfläche (Quadratmeter Parzellenfläche) mit den in Ziffer 23 festgelegten Faktoren multipliziert.

Ausserhalb der Bauzone richtet sich die gebührenpflichtige Fläche nach der effektiven Nutzfläche (Geschossflächen) und der Art der Nutzung. Es gelten die Multiplikationsfaktoren von Ziffer 23.

Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 8.-- pro Quadratmeter gebührenpflichtige Fläche. Preisbasis ist der 1. April 2010 (Zürcher Wohnbaukostenindex). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.

Art. 20 Weitere Bestimmungen zur Anschlussgebühr

Mit der Erteilung der Bau- beziehungsweise Kanalisationsanschlussbewilligung ist die Anschlussgebühr in Form eines zinsfreien Bardepots oder einer Bankgarantie sicherzustellen. Die Baufreigabe erfolgt erst nach der Sicherstellung. Die Anschlussgebühr wird nach der Erstellung des Kanalisationsanschlusses aufgrund der Schlussabrechnung endgültig und über das Depot des ausgeführten Bauvorhabens in Rechnung gestellt.

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss eines Grundstücks, eines Gebäudes oder einer Anlage an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen. Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen, sind die Gebühren geschuldet, sobald der Anschlussentscheid rechtskräftig ist.

Für Betriebe mit besonders hohem Abwasseranfall kann der Gemeinderat eine spezielle, erhöhte Anschlussgebühr erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für Entsorgung und Reinigung (Grenzkosten) orientiert.

Art. 21 Bemessung der Benützungsg Gebühr

Die Benützungsg Gebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Ziffer 23 gewichteten Grundstücksflächen in Quadratmetern,

und

Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern m³), unabhängig von der Bezugsquelle.

Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr einen Drittel des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag (zwei Drittel) soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

Art. 22 Weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr

Benutzer werden mit höheren Gebühren belastet, wenn sie Abwasser ableiten, das gegenüber häuslichem Abwasser eine erheblich höhere Konzentration, Schmutzstofffracht oder eine wesentlich andere Zusammensetzung aufweist. Die Berechnung der Zuschlagsfaktoren erfolgt nach Anhang B „Berechnung der Zuschlagsfaktoren für Industrie und Gewerbe“ der VSA/FES-Richtlinie „Finanzierung der Abwasserentsorgung“ (Ausgabe 2006).

Fehlen Angaben zur Verbrauchsmenge, wird als Mengengebühr ein Pauschalbetrag eingesetzt, der auf Erfahrungswerten des Wasserverbrauchs für ähnliche Bauten und Anlagen basiert. Fehlen entsprechende Werte, wird der Abwasseranfall mittels einer Stichprobe ermittelt und der Pauschalbetrag über den Zeitraum des Abwasseranfalls bestimmt.

Weist ein Wasserbezüger nach, dass er das bezogene Wasser rechtmässig zu einem wesentlichen Teil nicht in die Siedlungsentwässerung ableitet, kann die Mengengebühr reduziert werden.

Bei erhöhtem administrativem Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen usw.) kann die zuständige Behörde dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen nach der Gebührenregelung der Gemeinde in Rechnung stellen.

Art. 23 Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschluss- und Benutzungsgebühr

Für die Ermittlung der massgeblichen Fläche zur Berechnung der Grundgebühr wird die Grundstücksfläche mit den folgenden Faktoren multipliziert

Zentrumszone 3	Faktor 4
Zentrumszone 4	Faktor 4
Kernzone	Faktor 3
2-geschossige Wohnzone W2a (Ausnützung 30-45%)	Faktor 1
2-geschossige Wohnzone W2b (Ausnützung 30-50%)	Faktor 1
2-geschossige Wohnzone W2c (Ausnützung 40-60%)	Faktor 2
3-geschossige Wohnzone W3 (Ausnützung 55%)	Faktor 3
4-geschossige Wohnzone W4 (Ausnützung 80%)	Faktor 4
Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG2 (Ausnützung 45%)	Faktor 2
Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG3 (Ausnützung 60%)	Faktor 3
Wohnzone mit Gewerbeerleichterung WG4 (Ausnützung 85%)	Faktor 4
Industriezone I	Faktor 5
Industriezone G	Faktor 4
Zone für öffentliche Bauten OE	Faktor 4
Strassen, Flächen mit Hartbelag etc.	Faktor 6

Werden für versiegelte Flächen (Strassenflächen und Flächen mit Hartbelag) die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen genutzt, ist die Benutzungsgebühr geschuldet. Die massgebende Fläche entspricht der effektiv in die Gemeindekanalisation entwässerten Fläche.

Für Bauten in Freihalte-, Erholungs-, Reserve- und Landwirtschaftszonen, die über keine ausgeschiedene Parzellenfläche verfügen, wird die für die Gebühren massgebende Fläche aus der Summe der Geschossflächen ermittelt. Die massgebende Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Geschossflächen mit dem in Abhängigkeit von der Nutzung anzuwendenden Faktor. Die einzelnen Faktoren betragen:

Reine Wohnbauten	Faktor 5
Gemischte Nutzung	Faktor 6
Rein gewerbliche Nutzung	Faktor 7

Massgebend für die Flächenermittlung ist das Vermessungswerk der Gemeinde bzw. die SN 504 416 (SIA 416, Flächen und Volumen von Gebäuden, Ausgabe 2003).

Art. 24 Baustellenabwassergebühr

Muss bei einem Bauvorhaben eine Grundwasserabsenkung vorgenommen werden und wird das anfallende Grundwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet, wird dafür eine Gebühr erhoben. Diese bemisst sich aufgrund der abgeleiteten Menge in Kubikmetern (m³) zum geltenden Gebührentarif für die Mengengebühr. Bei fehlenden Angaben zur genutzten Menge gelten die Bestimmungen gemäss Art. 22.

Art. 25 Schuldner

Gebührenschnldner ist bei allen Gebühren der Grundeigentümer, der Baurechtsnehmer oder die Gemeinschaft der Grund- oder Stockwerkeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Art. 26 Rechnungsstellung und Fälligkeit

Alle Gebühren werden 30 Tage nach Zustellung der Rechnung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird der Schuldner gemahnt. Ab Datum der Mahnung kann ein Verzugszins von 5% erhoben werden (§ 29a Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, LS 175.2).

Die Benutzungsgebühr wird mindestens jährlich in Rechnung gestellt. Akontorechnungen sind zulässig. Die Rechnung kann in Form einer Verfügung eröffnet werden.

Die nachträgliche Richtigstellung von Irrtümern und Fehlern innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist bleibt vorbehalten.

7. Haftungs- und Schlussbestimmungen

Art. 27 Haftung

Die Bewilligungs- und Kontrolltätigkeit der Behörden entbindet weder die Eigentümer noch die Inhaber und Betreiber von Abwasseranlagen von ihren rechtlichen Verpflichtungen.

Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Haftung der Gemeinde.

Der Verursacher haftet für sämtliche Kosten aus der rechtswidrigen

1. Nutzung der öffentlichen Siedlungsentwässerung,
2. Einleitung von Abwässern in die öffentliche Siedlungsentwässerung.

Zu diesen Kosten gehören neben den Kosten für die Schadensbewältigung und Schadensbehebung auch zusätzliche Unterhalts- und Betriebsaufwendungen.

Art. 28 Rechtsschutz

Gegen Anordnungen, die gestützt auf die vorliegende Verordnung ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Dem Lauf der Einsprachefrist und der Einreichung der Einsprache kommt aufschiebende Wirkung zu. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten im koordinierten Bewilligungsverfahren.

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 29 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat erlässt Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Verordnung und regelt insbesondere

1. den Vollzug des Abwasserrechts auf dem Gemeindegebiet,
2. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und Inhabern von Gebäuden und Anlagen sowie der Gemeinde zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Siedlungsentwässerung,
3. die Gebührentarife, soweit sie nicht in dieser Verordnung geregelt sind, sowie die Festsetzung der Mehrwertbeiträge.

Die Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

Art. 30 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten der vorliegenden Siedlungsentwässerungsverordnung.

Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Verordnungen, insbesondere die bisherige Siedlungsentwässerungsverordnung vom 19. März 2001 und die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen vom 19. März 2001 aufgehoben.

Affoltern am Albis, 19. Juni 2017

Namens der Gemeindeversammlung

Präsident	Schreiber
Clemens Grötsch	Stefan Trottmann

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Mit Verfügung Nr.

Genehmigt am:

TERMINE

Nächste Gemeindeversammlungen

Montag, 11. September 2017 (bei Bedarf)

Montag, 4. Dezember 2017